

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dietzhölztal in ihrer Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 22.10.2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 (Steuersatz) wird in Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	48,00 EURO
für den zweiten Hund	72,00 EURO
für den dritten und jeden weiteren Hund	96,00 EURO

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Dietzhölztal tritt am 01.01.2016 in Kraft.

35716 Dietzhölztal, 15.12.2015

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzhölztal
gez. Thomas, Bürgermeister